

TOP 2 öffentlich Anwesend: 17

46. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberndorf zur Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 "Freiflächen PV-Anlage Oberndorf";

- Abwägung der Stellungnahmen

- Feststellungsbeschluss

Inhalt:

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 21.04.2021 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 109 „Freiflächen PV-Anlage Oberndorf“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (46. Änderung). Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- HWK München für Oberbayern
- Inexio Beteiligungs-GmbH, Saarlouis
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Heidelberg
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Borken
- 1 & 1 Drillisch AG, Maintal
- WZV Wolfsbuch - Paulushofener Gruppe, Beilngries
- WZV Jachenhausener Gruppe, Riedenburg
- WZV Denkendorf-Kipfenberg, Eichstätt
- Bayerischer Bauernverband, Ingolstadt
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt
- Markt Kipfenberg
- Markt Altmannstein
- Stadt Beilngries, Kämmerei
- Stadt Beilngries, Bauamt / Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Kreisheimatpfleger [REDACTED] Landkreis Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Finanzamt Eichstätt
- Deutsche Post AG, München
- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries

1	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 09.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Bewertung Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 30.05.2022 zur o.g. Bauleitplanung Stellungnahme genommen. In diesem waren wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. In den nun vorliegenden Unterlagen vom 29.08.2024 ergibt sich auf Ebene des Bebauungsplans lediglich eine Verkleinerung der Sondergebietsfläche zugunsten eines Blühstreifens aus Ackerwildkräutern, welche keine raumordnerisch relevante Änderungen darstellt. Es besteht daher kein Anlass für eine veränderte Bewertung. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Hinweis Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

2	Planungsverband Region Ingolstadt Schreiben vom 18.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Keine Einwendungen.	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

3	Landratsamt Eichstätt Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 10.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Oberndorf besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

4	Landratsamt Eichstätt Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 24.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus wasserrechtlicher Sicht erheben wir keine Einwände.	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

5	Landratsamt Eichstätt Sg. 41 Umweltschutz Schreiben vom 17.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

6	Landratsamt Eichstätt Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 13.03.2025 und 12.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Zu der im Betreff näher benannten 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten weiterhin die Auflagen (siehe Anhang) vom 31.05.2022. <u>Stellungnahme vom 31.05.2022 und 13.03.2025:</u> Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Oberndorf“ der Stadt Beilngries keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind. Sollte die Erschließung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeisungsleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen. <u>Stellungnahme vom 31.05.2022:</u> Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen den BPL Nr. 109 Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Oberndorf“ der Stadt Beilngries keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind. Sollte die Erschließung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeisungsleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden bei der Ausführung berücksichtigt.

7	Landratsamt Eichstätt Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 11.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Zu dem Flächennutzungsplanentwurf wird aus baurechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (§ 5 Abs. 2	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 46. Änderung des FNP ist dargelegt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet zukünftig

Nr. 2 Buchstabe b) BauGB, als auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche, § 5 Abs. 2 Buchstabe a) BauGB darzustellen.

Nach den Antragsunterlagen liegt die zur Darstellung vorgesehene Fläche innerhalb eines im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt im 4.1 Verfahren vom 24.06.2022 wurde darauf hingewiesen, dass für einen Teilbereich des für die Änderung vorgesehenen Gebietes im Flächennutzungsplan noch Flächen für die Windkraft dargestellt werden und das für die Änderung bereits eingeleitete Änderungsverfahren (22. Änderung des Flächennutzungsplanes) noch fortgeführt und abgeschlossen werden muss, bevor eine Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie erfolgen kann.

Statt das laufende Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes fortzuführen hat sich die Stadt Beilngries jetzt anscheinend entschlossen, ungeachtet des noch laufenden Verfahrens zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im 46. Änderungsverfahren direkt die Änderung der Darstellung des FNP von Vorrangfläche Windenergie in Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie vorzunehmen.

Diese Vorgehensweise führt zu mehreren Konflikten, die im aktuellen Verfahren als auch beim noch laufenden Verfahren zur 22. Änderung des FNP gelöst werden müssen.

Dem Bauamt des Landratsamtes Eichstätt sind derzeit 2 parallele Änderungsverfahren mit dem gleichen Ziel zu der genannten Fläche bekannt.

In der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ (FPlan Nr. 10) wurde sowohl in der Entwurfsfassung vom 25.06.2014 und in der geänderten Entwurfsfassung vom 10.12.2015 auf Seite 11 folgendes angegeben:

Die Aussagen des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Beilngries hinsichtlich der Nutzung der Windenergie wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2014 aufgehoben. Der gültige Flächennutzungsplan wird in einem gesonderten

einzig durch den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft gesteuert werden soll (10. Änderung). Unabhängig davon, ob das laufende Verfahren zur 22. Änderung des FNP abgeschlossen wird oder nicht (Herausnahme der Fläche für Windkraft), wird mit der vorliegenden 46. Änderung des FNP der Bereich des Vorhabens künftig als Sondergebiet für Photovoltaik dargestellt. Der wirksame FNP wird in diesem Bereich mit der 46. Änderung des FNP geändert.

<p><u>Bauleitplanverfahren</u> entsprechend geändert. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet soll zukünftig einzig durch den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft gesteuert werden.</p> <p>Das gesonderte Änderungsverfahren wurde von der Stadt Beilngries im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet und sollte hier auch abgeschlossen werden.</p> <p>Als Ziel der 22. Änderung wurde im Beteiligungsverfahren angegeben, 5 Änderungsbereiche in ihre faktische Nutzung zurück zu führen und die Eindeutigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ zu gewährleisten.</p> <p>Eine grundsätzlich unnötige Aufsplittung der Verfahren führt dazu, dass im Verfahren zur 46. Änderungsverfahren nachvollziehbar dargestellt werden müsste, warum das Verfahren zur 22. Änderung nicht mehr fortgeführt wird und warum das bauplanungsrechtliche Ziel der Klarstellung lediglich nur noch für die im 46. Änderungsverfahren betreffende Teilfläche erfolgen soll.</p> <p>Die Begründung zur gewählten Vorgehensweise fehlt derzeit gänzlich.</p> <p>Wie in der Stellungnahme im 4.1 Verfahren ausgeführt empfiehlt es sich, das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beenden. Nach§ 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde einen Bauleitplan aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Diese Pflicht hat die Stadt Beilngries in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ (FPlan Nr. 10) -wie oben angegeben- selbst festgestellt.</p> <p>Ansonsten besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis mit der vorgelegten Planung. Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen.</p>	
--	--

8	Landratsamt Eichstätt Sg. 45 Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 11.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung des FNP OT Oberndorf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 109. Jedoch sind die Unterlagen nicht vollständig	Kenntnisnahme Die Ausgleichsflächen sind durch eine T – Linie eindeutig im Planblatt gekennzeichnet. Die beiden Ausgleichsmaßnahmen sind im Planblatt dargestellt und in der Begründung unter A 9.3 erläutert und in der Tabelle im

nachvollziehbar, um eine endgültige Beurteilung abzugeben.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist der Weg der Berechnung darzustellen und es ist eine Karte anzufügen auf der die Ausgleichsfläche sowie die genaue Maßnahme dargestellt und beschrieben ist.

Außerdem ist die erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) noch mit anzufügen. Nur mit der vorliegenden saP kann eine Zustimmung mit der dargestellten Vorgehensweise hinsichtlich der Artenschutzprüfung erfolgen. Ebenfalls sind hier die genauen CEF-Maßnahmen in einer Karte darzustellen und zu beschreiben.

Eine endgültige Zustimmung hinsichtlich artenschutzrechtlicher belange und der Eingriffsregelung kann erst nach Vorlage der noch erforderlichen Unterlagen erfolgen.

Mail von Frau Eichner an Herrn Böttcher vom 29.04.2025

Die Stadt Beilngries hat sich auf die Stellungnahme der UNB vom 07.04.2025 bei uns gemeldet. Hier konnten Unstimmigkeiten ausgeräumt werden.

Auf Grundlage der angehängten Unterlagen besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegenüber der Maßnahme.

Die in der saP sowie die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen (Artenschutz, Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung, Ausgleichsfläche) sind volumfänglich umzusetzen. Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn fertig zu stellen. Die Maßnahmen sind mit der Stadt Beilngries abgesprochen worden.

Erläuterungsbericht aufgelistet.

Die saP war mit ausgelegen (siehe Screenshot hier
Anlage 1)

**Bplan Nr. 109 "Freiflächen PV-Anlage Oberndorf" und 46.
Änderung des FNP in Oberndorf**

 Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

 46. Änderung des Flächennutzungsplans - Planblatt (Entwurf)

 Bebauungsplan Nr. 109 "Freiflächen PV-Anlage Oberndorf" - Planblatt (Entwurf)

 46. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung mit Umweltbericht (Entwurf)

 Bebauungsplan Nr. 109 "Freiflächen PV-Anlage Oberndorf" - Begründung mit Umweltbericht (Entwurf)

 Anlage 1 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Der Artenschutz hinsichtlich des Feldlerchenausgleichs wurde mit der UNB per Mail vor der Auslegung abgestimmt.

Planblatt mit Beschreibung wurden mit Mail am 21.06.2024 versendet. Die Rückantwort mit Einverständnis wurde am 24.06.2024 von der UNB an TEAM 4 versendet.

Die Stadt Beilngries und TEAM 4 haben sich nochmal an die UNB gewandt.

Die Hinweise der Mail vom 29.04.2025 werden zur Kenntnis genommen.

9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen Schreiben vom 24.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Änderung Ausgleichsflächenbedarf: Mit dem bauministeriellen Schreiben vom 05.12.2024 („Hinweise zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“) wurde die Regelung für Ausgleichsflächen für Freiflächen-Photovoltaik vereinfacht, sodass vorerst kein bzw. je nach Falltyp nur 10 % Ausgleich erforderlich wird. Die Notwendigkeit einer externen Ausgleichsfläche ist nicht gegeben. Die Höhe der Ausgleichsfläche muss im Hinblick auf diese gesetzliche Änderung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.	Kenntnisnahme und keine Berücksichtigung Die Flächen für den Ausgleich dienen zum einen dazu, den Lebensraum für Feldlerchen auf dem südlichen Teil des Geltungsbereiches aufrecht zu erhalten (Artenschutz), zum anderen als Abstandsflächen zwischen Zaun und den umgebenden Flurwegen, um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu behindern. Auch die Anwendung des genannten bauministeriellen Schreibens vom 05.12.2024 würde keine Änderung des geplanten Vorhabens nach sich ziehen.	

	Eine Änderung ist daher nicht erforderlich.
Rückbau Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden. Letzteres sollte auch für die möglichen Ausgleichsflächen gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.	Kenntnisnahme Auf den Punkt E. 5. im Planblatt wird verwiesen, der die Hinweise zum Rückbau bereits enthält.

10	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 09.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

11	Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 24.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Zum Beteiligungsverfahren der Stadt Beilngries zur „Photovoltaik Freiflächenanlage Oberndorf“, bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

12	N-ERGIE Netz GmbH Schreiben vom 11.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes (inkl. der externen CEF Fläche) keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Es können sich vor Ort im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

13	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 07.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

14	Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern Schreiben vom 08.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwände gegen das im Betreff genannte Parallelverfahren. Bergrechtliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

15	Bayerisches Landesamt für Umwelt Schreiben vom 19.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißenjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem</p>	<p>Kenntnisnahme Die geologischen Gefahren sind dem Vorhabenträger bekannt. Die Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Nutzung. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so wird empfohlen, diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.</p> <p>Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren.</p> <p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn [REDACTED] (Tel. [REDACTED]), Referat [REDACTED] „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	
---	--

16	bayernets GmbH Schreiben vom 11.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 1697 der Gemarkung Kevenhüll) -wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt- liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Schreiben vom 31.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

18	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 13.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen gegen die o. g. bauleitplanerischen Maßnahmen keine Einwände. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

19	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 11.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Mit der Darstellung bzw. Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO besteht seitens der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern weiterhin Einverständnis. Die zur Überplanung vorgesehene Fläche ist aufgrund ihrer räumlichen Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB als Aufstellungsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in hohem Maße geeignet. Anregungen oder Bedenken gegen die 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Oberndorf“ werden keine geltend gemacht.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

20	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 18.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Wir teilen Ihnen nach Prüfung des Sachverhalts mit, dass durch das Aufstellen des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Photovoltaik Freiflächenanlage Oberndorf keine - von unserem Büro verwalteten- Grundstücke, Rechte oder Interessen berührt sind. Von unserer Seite bestehen daher keine Einwendungen.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

21	Markt Kinding Schreiben vom 10.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Zu o. g. Vorhaben bestehen Seitens des Marktes Kinding keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

22	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Schreiben vom 07.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer Vielen Dank für die Bereitstellung der oben genannten Planungen. Die von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu vertretenden öffentlichen Belange werden hiervon nicht berührt.
23	PLEdoc GmbH Schreiben vom 14.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <u>Datenschutzhinweis:</u> Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeföhrten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit

der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.	
---	--

24	WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe Schreiben vom 07.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Das Gemeindegebiet Oberndorf liegt nicht in unserem Netzgebiet. Ob unser Zweckverband von einer Baumaßnahme betroffen ist, können Sie schnell und einfach im Wasserinfoportal des BDEW prüfen: https://www.wasserqualitaet-online.de/	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

25	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK Schreiben vom 18.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

26	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 31.03.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

27	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 10.04.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	In dem von Ihnen überplanten Ausgleichsflächenbereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 „Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV“ bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die 20 KV-Freileitung mit dem Schutzzonenbereich im Bereich des Flurstücks 1697 Gmkg. Kevenhüll redaktionell ergänzt. Da die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt wird ergeben sich keine Änderungen der Planung. Bei der Leitung im Flurweg 1865/1 Gmkg. Kevenhüll handelt es sich um eine Erdleitung. Die erforderlichen Abstände sind im Entwurf zum Sondergebiet berücksichtigt.

<p>Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,- bei Badeweihern mindestens 8,6 m. <p>Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen.</p> <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	
--	--

Beschluss:

Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1.

zu Nr. 7 LRA Eichstätt Sg. 42, Bauverwaltung Bezirk Nord

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

2.

zu Nr. 8 LRA Eichstätt Sg. 45, Untere Naturschutzbehörde

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.
Die Unterlagen für die Ausgleichsflächen sind vollständig. Die CEF Flächen für den Artenschutz wurden im
Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Eine saP lag zum Entwurf aus.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

3.

zu Nr. 9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst. Die Ausgleichsflächen sind aus
artenschutzrechtlichen Gründen und als Abstandsflächen zu den umgebenden Flurwegen erforderlich.

4.

zu Nr. 27 Bayernwerk Netz GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen
und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt:

- Die 20 KV Leitung wird redaktionell ergänzt

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

5.

zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

zu Nr. 2 Planungsverband Region Ingolstadt

zu Nr. 3 LRA Eichstätt Sg. 41, Technischer Hochbau

zu Nr. 4 LRA Eichstätt Sg. 46, Wasserrecht

zu Nr. 5 LRA Eichstätt Sg. 44, Umweltschutz

zu Nr. 6 LRA Eichstätt Sg. 16, Tiefbauverwaltung

zu Nr. 10 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

zu Nr. 11 Staatliches Bauamt Ingolstadt

zu Nr. 12 N-Ergie Netzgesellschaft

zu Nr. 13 Deutsche Telekom

zu Nr. 14 Bergamt

zu Nr. 15 Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg

zu Nr. 16 bayernets GmbH

zu Nr. 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

zu Nr. 18 Gemeinde Denkendorf

zu Nr. 19 IHK für München und Oberbayern

zu Nr. 20 Immobilien Freistaat Bayern

zu Nr. 21 Markt Kipfenberg

zu Nr. 22 Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

zu Nr. 23 PLEdoc GmbH

zu Nr. 24 WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe

zu Nr. 25 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK Stadt Beilngries Kämmerei

zu Nr. 26 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planung wird nicht veranlasst.

6.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries stellt die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 29.08.2024 fest. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Fassung vom 05.06.2025

7.

Die Verwaltung wird beauftragt die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 05.06.2025 beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen und anschließend die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	Dafür:	17
Dagegen:	0	(einstimmig)	
